



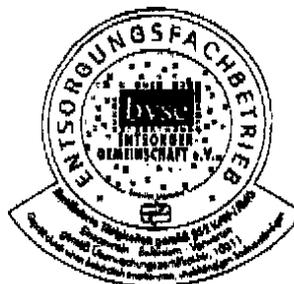
NIERS VERBAND

ABTEILUNG ABFALLWIRTSCHAFT

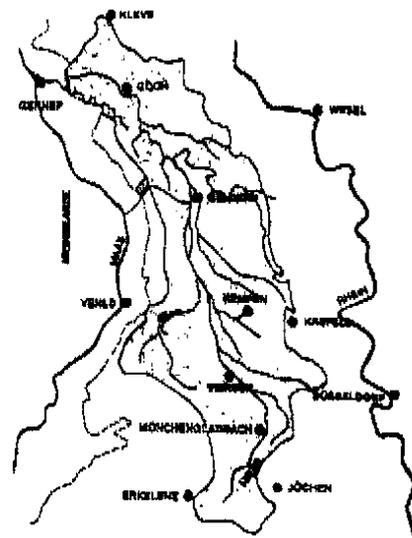
Niersverband · Postfach 10 08 84 · 41708 Viersen

An den
Präsidenten
des Landtages NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Geschäftsstelle:
Freiheitsstraße 173, 41747 Viersen
Fernruf: (02162) 3704-0
Bankkonten:
Sparkasse Viersen
(BLZ 314 600 00) 308 001
Commerzbank Viersen
(BLZ 310 400 15) 5 722 020
Deutsche Bank Viersen
(BLZ 314 700 04) 8 118 838
Postbank Essen
(BLZ 360 100 43) 383 70-430
Sachbearbeiter: Linssen
Durchwahl: 3704-430
Telefax-Nr.: (02162) 3704-444



Ihre Zeichen
II. I. G. 2

Ihre Nachricht vom
21.01.2000

Unsere Zeichen
lin/AW

VIERSEN
10. Februar 2000

Betreff: **Entwurf des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

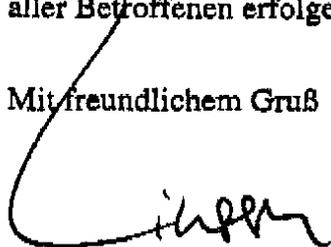
vielen Dank, daß Sie mir Gelegenheit geben, zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Im § 4 Abs. 4 des Entwurfes heißt es: „Die in Absatz 1 genannten Stellen [Behörden ... und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts ...] sind ferner verpflichtet, an das Landesamt für Umwelt Daten aus Bodenuntersuchungen im Rahmen der Verwertung von Abfällen ... für Zwecke des Bodeninformationssystems zu übermitteln.“

Solche Daten fallen bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen und Komposten an. Die im KrW-/AbfG geforderte Verwertung dieser Abfälle wird erschwert, da im Gesetzentwurf ein Hinweis auf vertrauliche Behandlung der Daten sowie auf Beachtung der Datenschutzbestimmungen fehlt. Der Landwirt wird somit zögern, Klärschlamm oder Kompost auf seinen Flächen zu verwerten.

§ 4 sollte daher den Zusatz erhalten, daß die übermittelten Daten vertraulich zu behandeln und die Datenschutzbestimmungen bei der Speicherung, Nutzung und Weitergabe der Informationen zu beachten sind. Insbesondere die Weitergabe der Daten sollte nur auf Anfrage und unter Wahrung der Interessen aller Betroffenen erfolgen.

Mit freundlichem Gruß



(Linssen)

